

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY- Transaktionen

Stand 17.09.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 1
Kapitel VIII Präambel	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin auf andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren ~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~, Registrierte Kunden, und ICM-Kunden ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden~~, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (in jedem Fall falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 2
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen zins- und währungsbezogenen Produkten an, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 definiert), OTC-FX-Transaktionen (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.1 definiert) oder OTC-XCCY-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 4.1.1 definiert und zusammen mit den OTC-FX-Transaktionen, die „**OTC-Währungs-Transaktionen**“) sind, sofern die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen die in Ziffer 1.2.3 beschriebenen Novationskriterien erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu dem Angebot des Clearings von OTC-Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII bietet die Eurex Clearing AG das Clearing von Zinsderivat-Transaktionen (wie in Kapitel I Ziffer 1.1.5 der FCM-Bestimmungen als „Interest Rate Derivative Transaction“ definiert) für FCM-Clearing-Mitglieder (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 definiert) an. Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) definiert) oder eine Ursprüngliche Swap-Transaktion (wie in Kapitel I Ziffer 1.3.3 der FCM-Bestimmungen als „Original Swap Transaction“ definiert), jeweils abgeschlossen zwischen einem Clearing-Mitglied (oder, falls anwendbar, einem Basis-Clearing-Mitglied oder einem Registrierten Kunden) und einem FCM-Clearing-Mitglied oder einem FCM-Kunden (wie in Kapitel I Ziffer 1.1.9 der FCM-Bestimmungen als „FCM Client“ definiert), zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG angenommen, wird gleichzeitig eine OTC-Zinsderivat-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen (und nach Maßgabe dieses Abschnitts 1 und Abschnitt 2) und eine Zinsderivat-Transaktion mit korrespondierende Bedingungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Clearing-Mitglied (und gemäß den FCM-Clearing-Bedingungen) durch Novation begründet.
- (23) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten (i) die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, ~~die US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen und (ii) die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten nicht) für das Clearing von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen, soweit – im Fall von (i) und (ii) – nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (34) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-Geschäfte und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 3
Kapitel VIII Abschnitt 1	

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

[...]

(A) eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 definiert), wie in der betreffenden Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich

- (i) als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder, im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, zum Clearing von Eigentransaktionen ~~und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen~~ berechtigt, oder

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation ~~nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen.~~ Die folgenden Bestimmungen gelten für die Novation eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, wenn zumindest eine Gegenpartei dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder eine Partei ist, die für die Zwecke des Clearings ein Clearing-Mitglied bestimmt hat. In Fällen, in denen ein FCM-Clearing-Mitglied oder ein FCM Kunde eines FCM-Clearing-Mitglieds Gegenpartei eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, bedeutet für die Zwecke dieses Kapitels VIII der Begriff „Ursprüngliches OTC-Geschäft“, wenn er im Zusammenhang mit diesem FCM-Clearing-Mitglied verwendet wird, eine Ursprüngliche Swap-Transaktion, und bezeichnet eine Swap-Transaktion (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 definiert) entweder eine FCM-Eigentranaktion oder eine FCM-Kunden-Transaktion (wie in Kapitel I Ziffer 1.3.2 Absatz (2) der FCM-Bestimmungen als „FCM Client Transaction“ definiert). Die Bestimmungen dieser Ziffer 1.2 finden auch im Zusammenhang mit bestimmten Post-Trade-Ereignissen, wie in Ziffer 1.2.8 näher beschrieben, Anwendung.

1.2.1 Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften Transaktionen

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, OTC-FX-Transaktionen und/oder OTC-XCCY-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts ~~(wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) definiert)~~ durch ein Anerkanntes Trade Source System / ATS (wie jeweils in nachstehendem Absatz (7)(a) definiert), an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 4
Kapitel VIII Abschnitt 1	

- (a) (x) in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion die Parteien des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer betreffenden Zinsderivat-Clearing-Lizenz, ~~oder OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder ein FCM-Clearing-Mitglied mit einer FCM-IRS-Lizenz oder (y) in Bezug auf eine OTC-FX-Transaktion oder eine OTC-XCCY-Transaktion die Parteien des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder mit einer betreffenden OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz sind; oder
- (b) in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied noch ein Basis-Clearing-Mitglied, das jeweils mit einer betreffenden Zinsderivat-Clearing-Lizenz hält, ein FCM-Clearing-Mitglied mit einer FCM-IRS-Lizenz noch ein FCM-Kunde noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist: gemäß diesem Transaktionsdatensatz ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden Zinsderivat-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, und entweder
- (i) [...]
- (c) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied ~~(das im Fall eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~ oder, soweit anwendbar, dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktion(en), Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion(en), oder CM-Kunden-Transaktion(en) (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) und in Bezug auf ECM-Transaktionen Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1, ~~(ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4~~ oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt ~~5-6~~ Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) abgeschlossen, wie jeweils in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen in Abschnitt 2, in Bezug auf OTC-FX-Transaktionen in Abschnitt 3 und in Bezug auf OTC-XCCY-Transaktionen in Abschnitt 4 näher beschrieben.

Ist eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein FCM-Clearing-Mitglied oder ein FCM-Kunde, unterliegt der Abschluss und der Inhalt der betreffenden Swap-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und diesem FCM-Clearing-Mitglied (oder, sofern anwendbar, dem FCM-Clearing-Mitglied dieses FCM-Kunden) den Vorschriften der FCM-Bestimmungen.

- (3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) und in Bezug auf ECM-Transaktionen Kapitel I

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 5
Kapitel VIII Abschnitt 1	

~~Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1 oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 oder, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch das ATS im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz ggf. einschließlich des Credit Limit Tokens. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz ggf. einschließlich des Credit Limit Tokens enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt, noch ob das jeweilige Clearing-Mitglied – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen.~~

- (4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder, sofern anwendbar, das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder, sofern anwendbar, der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder, sofern anwendbar, ein Ungenannter Direkter Kunde (im Falle von UDK-Bezogenen Transaktionen) oder Spezifizierter Kunde (im Falle von SK-Bezogenen Transaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte (im Falle von STM-Zinsderivat-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 Absatz (3), im Falle von STM-FX-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4 Absatz (3) und im Falle von STM-XCCY-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 4 Ziffer 4.1.4 Absatz (3)). Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. ~~Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.~~
- (5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. ~~In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 Absatz (4) findet Anwendung.~~

[...]

- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 6
Kapitel VIII Abschnitt 1	

(a) [...]

~~(b) „**CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist;~~

~~(e**b**) „**CCP-Transaktion**“ eine (A)-gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen (i) der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. (ii) eine gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 Absatz (2) (sofern anwendbar) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied begründete OTC-Zinsderivat-Transaktion, OTC-FX-Transaktion oder OTC-XCCY-Transaktion bzw. (B) eine **CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion** zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern anwendbar);~~

~~(e**c**) „**CM-RK-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion (die eine OTC-Zinsderivat-Transaktion ist) entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist; unterliegt eine CCP-Transaktion den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist für das Zustandekommen einer CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden Registrierten Kunden die jeweilige bilaterale Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Registrierten Kunden maßgeblich;~~

~~(e**d**) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“ in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt;~~

~~(e**e**) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden oder einem Spezifizierten Kunden OTC-IRS des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 7
Kapitel VIII Abschnitt 1	

gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

- (f) **„FCM-IRS-Lizenz“** eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz, wie in den FCM-Bestimmungen als „Interest Rate Derivatives Clearing License“ definiert.
- (g) **„FCM-Eigentransaktion“** eine Eigentransaktion wie in Kapitel I Ziffer 1.3.2 Absatz (1) der FCM-Bestimmungen als „Own Transaction“ definiert.
- (gh) **„OTC Trade Daily Summary Report“** einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Ereignisse aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) und/oder Clearing-Mitgliedern mit OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt.
- (hi) **„OTC Trade Novation Report“** einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem ATS übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in die betreffenden CCP-Transaktionen bzw., sofern anwendbar, CM-RK-Transaktion(en), Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion(en) oder CM-Kunden-Transaktion(en) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte enthält.
- (ij) **„STM-Transaktion“** jede STM-Zinsderivat-Transaktion, STM-FX-Transaktion und STM-XCCY-Transaktion.
- (jk) **„STM-Zinsderivat-Transaktion“** eine STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion in Bezug auf welche eine IRS-STM-Auswahl getroffen wurde.
- (kl) **„STM-FX-Transaktion“** eine STM-Eligible-FX-Transaktion in Bezug auf welche eine FX-STM-Auswahl getroffen wurde.
- (km) **„STM-XCCY-Transaktion“** eine STM-Eligible-XCCY-Transaktion in Bezug auf welche eine XCCY-STM-Auswahl getroffen wurde.
- (kn) **„Settled-to-Market“**, dass die ausstehende Risikoposition (i) einer STM-Zinsderivat-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5), (ii) einer STM-FX-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz (4) oder (iii) einer STM-XCCY-Transaktion gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (5) abgewickelt wird, soweit anwendbar.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-OTC-IRS-FCM-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 8
Kapitel VIII Abschnitt 1	

~~Kunden-Transaktion, dem im Auftrag des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelnden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder, soweit anwendbar, dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Trade Novation Report im System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung stellt.~~

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem Novationsverfahren, sofern alle folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines ATS in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde ~~entweder~~
 - (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei ~~Clearing-Mitgliedern, zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, Parteien, bei denen es sich jeweils um ein Clearing-Mitglied, ein Basis-Clearing-Mitglied oder ein FCM-Clearing-Mitglied handelt,~~ wie in Ziffer 1.2.1 Absatz (2) (a) vorgesehen, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz bzw. einer entsprechenden FCM-IRS-Lizenz sind, abgeschlossen, ~~oder und~~
 - (ii) (a) in Bezug auf eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, die weder ein Clearing-Mitglied, ein Basis-Clearing-Mitglied, ein FCM-Clearing-Mitglied noch ein FCM-Kunde ist, von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, wie in Ziffer 1.2.1 Absatz (2)(b) (i) oder Ziffer 1.2.1 Absatz (2)(b) (ii) vorgesehen, akzeptiert oder-
(b) in Bezug auf eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, die ein FCM-Kunde ist, von dem entsprechenden FCM-Clearing-Mitglied, wie in den anwendbaren Vorschriften der FCM-Bestimmungen vorgesehen, akzeptiert.
2. Der Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, ~~(B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des OTC-IRS-FCM-Kunden oder (CB) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 9
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Mitglieds oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein FCM-Kunde ist, das betreffende FCM-Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden FCM-IRS-Lizenz ist;

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern bzw. den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2, Abschnitt 3 bzw. Abschnitt 4 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion, OTC-FX-Transaktion bzw. OTC-XCCY-Transaktion benötigt werden;
4. Es ist kein Beendigungstag In Bezug auf ein Clearing-Mitglied und kein Beendigungszeitpunkt (wie in Kapitel I Ziffer 9.3.2 der FCM-Bestimmungen als „Termination Time“ definiert) in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied, durch welches jeweils das Clearing eines durch die des novierten Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstehenden OTC-Geschäfts oder Swap-Transaktion durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;
5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, in Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;
6. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen nach Maßgabe dieses Kapitels VIII ausgeschlossen worden;
7. ~~In Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten;~~
87. ~~Dieses-~~Das Ursprüngliche OTC-Geschäft, das zur Novation in eine OTC-Zinsderivat-Transaktion an das System der Eurex Clearing AG übermittelt wird, muss einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in Abschnitt 2 vorgesehenen Produktart (die „Produktart“) entsprechen;
98. Die Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln)~~ und, soweit anwendbar, die Basis-Clearing-Mitglieder, die Partei des durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstehenden OTC-Geschäfts werden, und, sofern anwendbar, die FCM-Clearing-Mitglieder, die Partei der durch die Novation die das Clearing des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstehenden Swap-Transaktion werden anstreben, müssen jeweils die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 10
Kapitel VIII Abschnitt 1	

allen Transaktionen (oder in Bezug auf ein FCM-Mitglied, den Swap-Transaktionen) und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen_-Margin-Vermögenswerte (in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied, wie in den FCM-Bestimmungen als „Eligible Margin Assets“ definiert), im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, ~~den US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und im Fall von Zinsderivat-Transaktionen (wie in den FCM-Bestimmungen als „Interest Rate Derivative Transaction“ definiert) gemäß den entsprechenden Vorschriften der FCM-Bestimmungen und im Fall von OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

409. Das Clearing-Mitglied muss die nachstehend näher beschriebenen untertägigen Margin-Calls (soweit anwendbar) erfüllt haben:

- (a) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtungen (gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.1.7) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller CCP-Transaktionen, die gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.5, 2.6 und 2.7 und Abschnitt 4 Ziffer 4.8 entstehen – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag hinsichtlich der Eligible Margin-Vermögenswerte, die **„Margin-Fehlbetragsanforderung“**), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied ~~(oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~ oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe der Margin-Fehlbetragsanforderung (ein solcher Betrag, der **„Margin-Fehlbetrag“**) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

[...]

- (d) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Margin-Fehlbetrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr-, 15:00 Uhr und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.7, Abschnitt 3 Ziffer 3.1.7 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.1.7, soweit anwendbar, bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 11
Kapitel VIII Abschnitt 1	

Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin, ~~(iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin~~ oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Margin, sofern anwendbar, dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Margin-Fehlbetrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin, ~~(iv) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin,~~ (v) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (vi) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Margin, sofern anwendbar, dar.

[...]

- (f) Der in dieser Ziffer 1.2.3 Absatz (10) beschriebene Margin-Call gilt, soweit anwendbar, zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 6.2, ~~Abschnitt 5 Ziffer 5.3~~ und Abschnitt 6 Ziffer 7.3;

4410. Wird ein solches Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Novation in eine OTC-Währungs-Transaktion in das System der Eurex Clearing AG übermittelt, so darf die Novation dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts und den daraus resultierenden zu erfüllenden Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf handelsbezogene Gebühren und Variation Margin (ausschließlich auf Basis der Geschätzten Variation Margin berechnet), jedoch ohne Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Margin, Abwicklungsausgleich-Margin, FX PAI und XCCY PAI) nicht dazu führen, dass irgendein Clearing-Mitglied an den zwei unmittelbar auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstagen für das betreffende Währungspaar (wie in Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4.1 Absatz (4) beschrieben):

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 12
Kapitel VIII Abschnitt 1	

~~1211.~~ Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in Abschnitt 2, Abschnitt 3 und Abschnitt 4 (soweit anwendbar) aufgeführten Novationskriterien (und, wenn eine der durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstehenden Transaktionen eine Swap-Transaktion ist, die gemäß den FCM-Bestimmungen anwendbaren Kriterien) sind erfüllt.

- (2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Trade Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an (i) das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder und (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beidende durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründete(n) CCP-Transaktion(en) nicht Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.8 oder (ii) einer Übertragung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 oder (iii) einer Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 war(en) und (ii) falls durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts eine Swap-Transaktion begründet wurde, das betreffende FCM-Clearing-Mitglied, vorausgesetzt, dass diese Swap-Transaktion nicht Gegenstand einer Verrechnung, Zusammenfassung, Übertragung oder Änderung gemäß den FCM-Bestimmungen war.

[...]

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

- (1) Sofern (A) im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, das Clearing-Mitglied oder, soweit anwendbar, das Basis-Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 oder (B) im Fall von OTC-FX-Transaktionen, das Clearing-Mitglied eine OTC-Währungsprodukte-Clearing-Lizenz besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, für das Clearing-Mitglied oder, sofern anwendbar, für das Basis-Clearing-Mitglied (oder den im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.
- ~~(2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form (i) ermächtigt der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS und (ii) bestätigt,~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 13
Kapitel VIII Abschnitt 1	

~~dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.~~

- (32) Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.3 Absatz (2) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds bzw. des Basis-Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

~~Jedes Clearing-Mitglied, jedes Basis-Clearing-Mitglied und jeder Registrierte Kunde erkennt an, dass falls eine Swap-Transaktion aus der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstehen soll, die Eurex Clearing AG ihre Entscheidung zur Einbeziehung des Ursprünglichen OTC-Geschäfts in das Clearing für das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung, das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing für das betreffende FCM Clearing-Mitglied zu akzeptieren, gemäß den FCM-Bestimmungen trifft.~~

- (4) ~~Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das ATS der Eurex Clearing AG im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden (oder des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den OTC-IRS-FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 14
Kapitel VIII Abschnitt 1	

(53) Dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.6 zu informieren.

~~(6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dem OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Absatz (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.~~

(74) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder ~~und OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder~~ erkennen an, dass die Eurex Clearing AG ihnen gegenüber nicht haftet

[...]

1.2.7 Tägliches Novationsverfahren

[...]

(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und 21:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte mittels automatisierter Systeme der Eurex Clearing AG verarbeitet und für Zwecke des Clearings so schnell wie technisch möglich akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG zu einem anderen Zeitpunkt übermittelt werden, werden zu Beginn des jeweils folgenden Geschäftstages bearbeitet und akzeptiert oder abgelehnt. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) übermittelt werden, können ~~jedoch~~ an diesem oder am nächsten Geschäftstag bearbeitet und akzeptiert oder abgelehnt werden.

Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die (i) eine Restlaufzeit von mindestens einem Geschäftstag zwischen dem Tag der Übermittlung und der Abwicklung des Near Leg oder dem Enddatum haben und (ii) an dem Geschäftstag, an dem sie über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wurden, nicht in die Tägliche Novation einbezogen sind, werden nicht in das Clearing einbezogen.

(3) Als Folge des Novationsprozesses werden alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die alle Novationskriterien erfüllen, zum Zwecke des Clearings akzeptiert und alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die nicht alle Novationskriterien erfüllen, einschließlich Erfordernisses, rechtzeitig Eligible-Margin-Vermögenswerte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 98, zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.

(4) Falls ein Ursprüngliches OTC-Geschäft für das Clearing akzeptiert wurde, wird dem Clearing-Mitglied ~~(im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden Transaktionen, dem~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 15
Kapitel VIII Abschnitt 1	

~~jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt~~) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglieds (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Novation Report elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt. Dieser letzte OTC Trade Novation Report fasst alle Novationen des laufenden Geschäftstages zusammen.

[...]

- (6) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ~~ein OTC-IRS-FCM-Kunde~~ oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf jede CCP-Transaktion, die gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.8 und/oder Abschnitt 4 Ziffer 4.10 erfolgen sollte, mit der Maßgabe widerrufen, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied ~~(und im Falle von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~, dem Registrierten Kunden, ~~dem OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, ~~oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~, für den Fall, ~~dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird~~, als auch das andere Clearing-Mitglied, ~~bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) oder FCM-Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion an einer solchen Übertragung oder Kündigung beteiligt ist, ihre seine vorherige Zustimmung zu einer solchen Aufhebung~~ im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

1.2.8 Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Novation von CCP-Transaktionen aus Post-Trade-Ereignissen

- (1) Ziffer 1.2 gilt entsprechend für die Novation im Zusammenhang mit Post-Trade-Ereignissen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5 – 2.8 (zusätzlich zu den in Abschnitt 2 Ziffer 2.5 – 2.8 beschriebenen Voraussetzungen) oder gemäß Abschnitt 4 Ziffer 4.8 (zusätzlich zu den darin beschriebenen Voraussetzungen), jeweils, (i) wenn eine CCP-Transaktion Gegenstand einer solchen Novation ist oder aus einer solchen Novation entsteht und (ii) sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.
- (2) Würde ein Post-Trade-Ereignis gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 zu einer Novation führen, aus der eine CCP-Transaktion entsteht, und sind alle Novationskriterien mit Ausnahme der Verpflichtung zur Hinterlegung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte erfüllt, bleibt die Übermittlung zur Novation schwebend und im

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 16
Kapitel VIII Abschnitt 1	

täglichen Novationsverfahren bis zum Ende des betreffenden Geschäftstages enthalten. Am Ende eines jeden Geschäftstages werden alle solchen schwebenden Übermittlungen zur Novation, die nicht alle Novationskriterien einschließlich der Bedingung zur Hinterlegung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte erfüllen, abgelehnt. Zur Klarstellung: Dies bedeutet, dass alle betreffenden CCP-Transaktionen, die vor dem beabsichtigten Post-Trade-Ereignis bestanden haben, bestehen bleiben und keine Novation aufgrund des betreffenden Post-Trade-Ereignisses erfolgt.

1.3 Transaktionskonten

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (~~oder, falls anwendbar, des OTC-IRS-FCM-Kunden~~) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, oder Abschnitt 4 Ziffer 3.1 ~~oder Abschnitt 5 Ziffer 3~~ bzw., im Fall eines Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3.1, ~~Abschnitt 5 Ziffer 3~~ und Abschnitt 6 Ziffer 5 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (~~das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist~~) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

[...]

1.4 ~~Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern~~

Falls ein Clearing-Mitglied, ~~ein OTC-IRS-FCM-Kunde~~ oder ein Basis-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer ~~durch das Clearing-Mitglied, den OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied~~ von ihm zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied, ~~ein OTC-IRS-FCM-Kunde~~ oder ein Basis-Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht dem Clearing-Mitglied, ~~dem OTC-IRS-FCM-Kunden~~ oder dem Basis-Clearing-Mitglied kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 17
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

[...]

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

[...]

~~(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen“) und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).~~

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren:

- (i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise,
- (iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw. zuzuordnen,
- (v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

~~Alle Transaktionen, die durch OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder gecleart werden können, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.~~

~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2 Absatz (3) bestimmt wurden.~~

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „Zinsderivat-Clearing-Lizenz“) berechtigt

- (i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen, oder SK-Bezogene Transaktionen oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 18
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

- (ii) das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und
- (iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt.

~~Unbeschadet der Ziffer 2.1.2 Absatz (3) kann d~~Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren der in Ziffer 2.1.3.1 genannten Währungen beschränken.

[...]

2.1.4 CTM-Zinsderivat-Transaktionen und STM-Zinsderivat-Transaktionen

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann durch Ausübung der IRS-STM-Auswahl bestimmen, dass sämtliche (nicht nur einzelne) seiner STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen als STM-Zinsderivat-Transaktionen gecleart werden. Im Falle von Bestehenden-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen werden die CTM-Zinsderivat-Transaktionen mit dem IRS-STM-Wirksamkeitsdatum gemäß Absatz (2) als STM-Zinsderivat-Transaktionen fortgeführt. Im Falle von Ursprünglichen-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (3) in STM-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. Im Falle von Übertragungs-STM-Eligiblen-Zinsderivat-Transaktionen werden die OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) begründet wurden, zum Zeitpunkt der Novation gemäß Absatz (4) in STM-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. In Bezug auf OTC-IRS-U.S.-Clearing-Mitglieder ~~und OTC-IRS-FCM-Kunden~~ können sämtliche OTC-Zinsderivat-Transaktionen nur als STM-Zinsderivat-Transaktionen gecleart werden.

[...]

2.1.5 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

2.1.5.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 19
Kapitel VIII Abschnitt 2	

(2) Währungen

Bei der Währung muss es sich (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY, (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY oder (iii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (und, sofern die durch die Novation entstehende korrespondierende Transaktion eine Swap-Transaktion ist, die FCM-IRS-Lizenz des betreffenden FCM-Clearing-Mitglieds) muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

[...]

Gebühren und andere Zahlungen werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Gebühren müssen in der Handelswährung angegeben werden.

- (a) Bei IRS, OIS und FRA werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum für EUR, USD, GBP, CHF und PLN bzw. zwei Tage nach dem Enddatum für DKK, SEK, NOK und JPY abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.
- (b) Bei ZCIS werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Fälligkeit ein, so werden die Gebühren am Fälligkeitstag abgerechnet.

Bei in der Zukunft beginnenden Transaktionen sind zusätzliche Zahlungen auch vor Transaktionsbeginn zulässig.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf

- (i) ~~(i)~~ bei IRS maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF, DKK, SEK, NOK und JPY und maximal 10 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in PLN,
- (ii) (ii) bei OIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF und JPY,
- (iii) (iii) bei FRA maximal 36 Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD, GBP, CHF, SEK und JPY und maximal 24

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 20
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Monate und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in DKK, NOK und PLN₁ und

- (iv) (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

[...]

- (7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Zins-Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Zins-Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Zins-Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

- (aa) Bei variabler Satz gegen variabler Satz Basis Swaps und bei OIS sowohl eine Kombination von einem Zins-Front Stub Periode als auch und einem Zins-Back Stub Periode auf einer Seite (Leg) nicht zulässig sind. Haben beide Seiten des Swaps eine Zins-Stub Periode, so müssen diese gleichen Typs sein, d. h. sie müssen beide Zins-Front Stub Perioden oder beide Zins-Back Stub Perioden sein;

[...]

2.1.5.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

- (1) In dem Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein:

- (i) das 1992 bzw. 2002 ISDA Master Agreement,
(ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („**DRV**“)₁ oder
(iii) das AFB/FBF Master Agreement.

- (2) [...]

- (3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde bzw. bestätigt ~~der OTC-IRS-FCM-Kunde oder~~ das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die ISDA veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 21
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, ~~der OTC-IRS-FCM-Kunde~~ und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.5.3 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[...]

- (5) Um 15:00 Uhr und um 17:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied ~~(oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~ und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5.1 erfüllen und die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.
- (6) Ein Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäfte, die das am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien ~~erfüllen~~erfüllt, werden wird an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertäglich gegen 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgt, wirksam.
- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Verpflichtung, Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte zur Deckung der betreffenden Margin-Verpflichtung zur Verfügung stellen - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin, ~~(iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin~~ oder (iv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 22
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dem Clearing-Mitglied ~~(oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~ und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

- (8) Ein Clearing-Mitglied ~~(oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~, ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn
- (i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied ~~(oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~, den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und
 - (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) ~~oder das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~, wenn die Erklärung im Auftrag eines OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied, ~~oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) oder das FCM-Clearing-Mitglied~~, das Partei der betreffenden Transaktion bzw. der betreffenden Swap-Transaktion ist, ~~ihre~~ seine Zustimmung zu diesem Widerruf in das System der Eurex Clearing AG eingegeben ~~haben~~hat.

2.1.6 [...]

2.1.7 Margin-Verpflichtungen

[...]

- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 6 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.6) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 23
Kapitel VIII Abschnitt 2	

jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, ~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin~~ oder Basis-Clearing-Mitglied-Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren) an dem aktuellen Geschäftstag addiert und die handelsbezogenen Zahlungsströme (einschließlich Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren) des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von DKK, NOK, SEK und JPY des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

[...]

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa) finden Anwendung (~~vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen~~).

2.1.8 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und ~~Abschnitt 5 Ziffer 7~~ oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

2.1.9 Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle berechnet die festen und variablen Beträge (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 ~~der Clearing-Bedingungen~~ aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 24
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, ~~das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~ oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4.

[...]

- (5) Die folgenden zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen finden auf STM-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung:
- (a) Das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG sind verpflichtet, an jedem Geschäftstag (i) ab (und einschließlich) des IRS-STM-Wirksamkeitsdatums (falls es sich bei der STM-Zinsderivat-Transaktion um eine Bestehende-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 (falls es sich bei der STM-Zinsderivat-Transaktion um eine Ursprüngliche-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion handelte), dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.5, dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.6.2 oder dem Datum der Novation gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) (falls es sich bei der STM-Zinsderivat-Transaktion um eine Übertragungs-STM-Eligible-Zinsderivat-Transaktion handelte), (jeweils soweit zutreffend), (ii) bis (und einschließlich) zum früheren von entweder dem "Enddatum" der STM-Zinsderivat-Transaktion (wie im betreffenden OTC Trade Novation Report ausgewiesen), dem Datum der Aufhebung gemäß Ziffer 2.6.2, dem Datum der Befreiung von Verpflichtungen im Rahmen der Ursprünglichen Transaktion gemäß Ziffer 2.7 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) oder dem Datum einer Beendigung gemäß Ziffer 2.5 oder 2.8, (jeweils soweit zutreffend) (das jeweilige Datum unter (ii) ist der "**Letzte-IRS-STM-Betrag-Zahlungstag**") einen IRS-STM-Betrag zu zahlen.

"**IRS-STM-Betrag**" bezeichnet einen Betrag, der dem Gewinn- oder Verlustbetrag entspricht, der an dem jeweiligen Geschäftstag in Bezug auf eine offene STM-Zinsderivat-Transaktion auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 2.1.56) wie folgt ermittelt wird: In Bezug auf STM-Zinsderivat-Transaktionen, die am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurden, entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen Null und dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag. In Bezug auf jede offene STM-Zinsderivat-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag (entweder als STM-Zinsderivat-Transaktion oder CTM-Zinsderivat-Transaktion) abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der STM-Zinsderivat-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 25
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (b) Zusätzlich zum IRS-STM-Betrag ist das Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG verpflichtet, einen Price Alignment Amount ("**IRS-Price Alignment Amount**" oder "**-IRS-PAA**") zu zahlen. Der IRS-PAA entspricht dem während der Laufzeit der STM-Zinsderivat-Transaktion gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulativen IRS-STM-Beträge. Die kumulativen IRS-STM-Beträge des vorangegangenen Geschäftstages entsprechen dem Wert der STM-Zinsderivat-Transaktion am vorangegangenen Geschäftstag.

[...]

- (6) Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa), (b) und (c) (~~vorbeholdlich der in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen~~) aufrechnen.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

[...]

- (4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht Deutschlands unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem oder New Yorker Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden, wobei im Falle eines Konflikts oder Widerspruchs zwischen der englischen und der New Yorker Recht unterliegenden Fassung die englische Fassung vorgeht.

[...]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

[...]

- (h) „**PLN-WIBOR-WIBO**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Polnischen Zloty für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Warschau) auf der Reuters-Bildschirmseite WIBOR angezeigt wird.

Wenn ein solcher Satz nicht auf der Reuters-Bildschirmseite WIBOR angezeigt wird, dann wird der Satz für diesen Neufestsetzungstag bestimmt, als hätten die beiden Parteien „PLNWIBOR-Reference Banks“ als anwendbare Floating Rate Option vereinbart.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 26
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (l) „**FRCPIx**“ bezeichnet den „non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco“ oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich; nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

[...]

2.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die variabler Zins-variabler Zins-Swaps („**Basis**“ Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Zahler der variablen Beträge 1:

[...]

- (b) Zahler der variablen Beträge 2:

[...]

2.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

[...]

- (7) „**Berechnungszeitraum**“ (*Calculation Period*) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (Effective Date) oder einem Zahlungstermin (Payment Date) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (Termination Date).

„**Zahlungstermin**“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

- (8) Die Begriffe und dazugehörigen Definitionen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in deutschem Recht unterliegenden Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 27
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps variabel-variabel („**Basis**“ Swaps) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

- (a) Zahler der variablen Beträge 1 (*floating rate payer 1*):

[...]

- (b) Zahler der variablen Beträge 2 (*floating rate payer 2*):

[...]

2.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

[...]

2.5 Zinsderivate-Multilaterale Kompression

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) oder FCM-Clearing-Mitgliedern vereinbaren, CCP-Transaktionen und/oder Swap-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder Zinsderivat-Transaktionen (wie in Kapitel I Ziffer 1.1.5 der FCM-Bestimmungen als „Interest Rate Derivative Transaction“ definiert) zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen bzw. Zinsderivat-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen („**Zinsderivate-Multilaterale Kompression**“). Eine Zinsderivate-Multilaterale Kompression in Bezug auf ein Clearing-Mitglied kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind (unabhängig davon, ob das betreffende Clearing-Mitglied eine IRS-STM-Auswahl getroffen hat).

[...]

2.5.1 Zinsderivate-Kompressionsverfahren

- (1) Das zu einer Zinsderivate-Multilaterale Kompression führende Verfahren (ein „**Zinsderivate-Kompressionsverfahren**“) wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (*Compression Services Provider – „Zinsderivate-CSP“*) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Zinsderivate-CSP und den an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren beteiligten Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung**“).
- (2) Die Teilnahme eines Clearing-Mitglieds an einem Zinsderivate-Kompressionsverfahren setzt voraus, dass das Clearing-Mitglied:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 28
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (6) Um das Zinsderivate-Kompressionsverfahren zu erleichtern, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Zinsderivate-Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren nach Ziffern 2.6 –bis 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag und Kündigung) suspendieren.

[...]

2.5.2 Annahme des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags

- (1) Die Zinsderivate-Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags, der von allen beteiligten Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Zinsderivate-Kompressionsvereinbarung und innerhalb der darin angegebenen Frist angenommen wurde. Die Bestätigung des Zinsderivate-CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Zinsderivate-Kompressionsvorschlags dar.
- (2) Nach der Annahme eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Zinsderivate-Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 9 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 9 genannten Zeitpunkten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Die Eurex Clearing AG wird diese Margin zusätzlich zu der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Nummer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 6.2 und Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Absatz (1) Nr. 9 erforderlichen Margin verlangen.
- (3) Die Annahme eines Zinsderivate-Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder und, sofern einschlägig, FCM-Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Zinsderivate-Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Zinsderivate-Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Zinsderivate-Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Zinsderivate-Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:
- (a) ein Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied, das einen Zinsderivate-Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 29
Kapitel VIII Abschnitt 2	

- (b) eine CCP-Transaktion oder eine Swap-Transaktion, die in den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Zinsderivate-Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen oder, sofern anwendbar, den FCM-Clearing-Bedingungen geeignet ist;
- (c) ein Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Zinsderivate-Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Eligible Margin-Vermögenswerte nicht bereitstellt; oder
- (d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (Cashflow Flat Check) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Zinsderivate-Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (~~einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion handelt~~) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (~~einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt~~) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (~~einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt~~) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden. [...]
- (2) [...]
- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. ~~Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 30
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden Vereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.~~

- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, ~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~ bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat, oder ob eine entsprechende Verrechnung oder Zusammenfassung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen oder CM-Kundentransaktionen vertraglich möglich oder wirksam ist.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

[...]

- (2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, ~~gelten~~ gilt Absatz (1) (a) bis (c) oben entsprechend.
- (3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied ~~(einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)~~ oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Zins-Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.
- (4) Anstelle der Zins-Optionalen Verrechnung kann ~~(i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent)~~ wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten NCM/RK-Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt ~~und (ii) ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.~~

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet ~~(und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 31
Kapitel VIII Abschnitt 2	

~~Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle vor der Zusammenfassung Verrechnung bestehenden verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.~~

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht ~~verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind)~~. Die vor der Zusammenfassung bestehenden CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

[...]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen, Kontoübertrag und Geschäftsänderung

- (1) ~~(4)~~ — Eine CCP-Transaktion ~~(außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion)~~ oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (9) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen oder gemäß Ziffer 2.7.3 neugefasst werden. Die Übertragung einer Swap-Transaktion unterliegt den FCM-Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sofern die Voraussetzungen für eine Übertragung einer Swap-Transaktion gemäß den FCM-Bestimmungen erfüllt sind und ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied als Übertragungsempfänger (wie zwischen dem betreffenden übertragenden FCM-Clearing-Mitglied und dem übernehmenden Clearing Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, welcher im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) vereinbart) handelt durch Novation eine CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu wirtschaftlichen Bedingungen gegründet wird, die mit den Bedingungen dieser Swap-Transaktion identisch sind.
- (2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8 austauschen.
- (3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (wie in Ziffer 2.1.5-6 beschrieben) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder ~~(oder der im Namen des der betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds-Mitglieder handelnde Clearing-Agenten)~~ oder FCM-Clearing-Mitglieder im System der Eurex Clearing AG einen von einem dem betreffenden anderen Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag (wie jeweils zwischen der betreffenden übertragenden Partei und dem Übertragungsempfänger gesondert vereinbart)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 32
Kapitel VIII Abschnitt 2	

festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

- (4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.7 erfolgt, wird in Bezug auf die an der Übertragung (entweder als übertragende Partei oder als Übertragungsempfänger) beteiligten betreffenden Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder oder Registrierten Kunden wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Die Wirksamkeit einer solchen Novation gegenüber dem an dieser Übertragung beteiligten FCM-Clearing-Mitglied unterliegt den FCM-Bestimmungen.

[...]

- (9) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (7) und (8) oben entsprechend.

- ~~(10) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.~~

- ~~(10)~~ Unterliegt eine RK-Bezogene Transaktion in Bezug auf den betreffenden Registrierten Kunden den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 2.7 für die Eingehung oder Begründung einer CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion ~~(außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion)~~ von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion kommen Ziffer 2.7 Absatz (6) und Absatz (7) zur Anwendung.
- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1 Absätze (1) und (2),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 33
Kapitel VIII Abschnitt 2	

kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (a) – (c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

(3) Ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG auch eine mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene Zinsderivat-Transaktion (für Zwecke dieser Ziffer 2.7.1 Absatz (3) eine „Ursprüngliche Transaktion“) auf ein FCM-Clearing-Mitglied nach vorheriger Vereinbarung mit diesem FCM-Clearing-Mitglied übertragen. Die Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation wie folgt:

(a) eine Swap-Transaktion zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wird durch Novation zu Bedingungen begründet, die mit den Bedingungen der Ursprünglichen Transaktion identisch sind, vorbehaltlich der (und in Übereinstimmung mit den) FCM-Bestimmungen; und

(b) die Parteien der betreffenden Ursprünglichen Transaktion werden von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Bezug auf Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig geworden, aber noch nicht erfüllt worden sind, zu den Vertragsbestimmungen der Ursprünglichen Transaktion bestehen bleiben).

Sofern die auf ein FCM-Clearing-Mitglied zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion, UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion ist, ist das betreffende Clearing-Mitglied verpflichtet, vor Veranlassung einer solchen Übertragung die erforderliche Anweisung des betreffenden Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied bilateral zu vereinbaren, dass infolge einer solchen Übertragung jegliche solche korrespondierende Transaktion aufgehoben wird.

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

(1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen ~~(außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion)~~ entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5) (a) – (c).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 34
Kapitel VIII Abschnitt 2	

2.7.2.1 **Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen**

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (~~außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds~~) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Eigenkonto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Eigenkonto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

[...]

2.7.3 **Geschäftsänderung**

Ein Clearing-Mitglied, Basis Clearing Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (~~außer einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion~~) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

2.8 **Vorzeitige Kündigung**

[...]

2.8.2 **Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen**

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine UDK-Bezogene Transaktion, eine SK-Bezogene Transaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann ausschließlich (i) zusammen mit (x) einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied, die als Eigentransaktion, UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische korrespondierenden Bestimmungen/Bedingungen gelten oder (y) einer Swap-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Clearing-Mitglied, das als Eigentransaktion oder FCM-Kunden-Transaktion (wie jeweils in den FCM-Bestimmungen definiert) dieses FCM-Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde, mit korrespondierenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 35
Kapitel VIII Abschnitt 2	

Bedingungen, (ii) gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (wie in Ziffer 2.1.5 beschrieben) berechneten Barausgleichsbetrages beendet werden und (iii) vorausgesetzt, dass:

- (a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder bzw. das Clearing-Mitglied und das FCM-Clearing-Mitglied dieser Beendigung zugestimmt haben;
- (b) beide Clearing-Mitglieder bzw. das Clearing-Mitglied und das FCM-Clearing-Mitglied Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und
- (c) ~~keine der beiden~~ die CCP-Transaktion(en), die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, nicht Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.7 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.8.1 war(en) und für den Fall, dass aus der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts eine Swap-Transaktion (wie in den FCM-Bestimmungen definiert) entstanden ist, diese Swap-Transaktion nicht Gegenstand einer Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung gemäß Kapitel II Ziffer 2.6 – 2.8 der FCM-Bestimmungen war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder bzw. das Clearing-Mitglied und das FCM-Clearing-Mitglied ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 2.8.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 2.8.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

Alle gemäß dieser Ziffer 2.8 zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

[...]

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ~~ein OTC-IRS-FCM-Kunde~~ oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 36
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Abschnitt 3 Clearing von OTC-FX-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.7 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffern 4 und 5, Unterabschnitt B Ziffern 5 und 6 und Unterabschnitt C Ziffern 6 und 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 5 und 6 and Kapitel I Abschnitt 4 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

[...]

- (3) Zusätzlich zur Variation Margin hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin seiner Positionen in Höhe des anwendbaren Tageszinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**FX PAI**“) zu berechnen. FX PAI entspricht dem während der Laufzeit des FX-Portfolios gezahlten oder erhaltenen Tageszins auf die kumulative Variation Margin. Die kumulative Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Wert des FX-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

3.2 Produktbezogene Bestimmungen für OTC-FX-Transaktionen

Die folgenden produktbezogenen Bestimmungen finden auf OTC-FX-Transaktionen Anwendung.

3.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) [...]

(d) übersteigen

[...]

„**Geschätzte Variation Margin**“ bezeichnet für die Zwecke von Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 44-10 und die Berechnung der Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-Transaktionen einen in Bezug auf jede OTC-Währungs-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechneten Betrag:

[...]

„**Geschätzter Währungs-STM-Betrag**“ bezeichnet für die Zwecke von Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Absatz (1) Nr. 44-10 und die Berechnung der Zahlungsverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-Währungs-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 37
Kapitel VIII Abschnitt 3	

Transaktionen einen in Bezug auf jede STM-Währungs-Transaktion gemäß der folgenden Formel in USD berechneten Betrag:

[...]

3.3 Nichtzahlung in Bezug auf eine OTC-Währungs-Transaktion

3.3.1 Nichtzahlung des Maßgeblichen Vorauszahlungsbetrags

- (1) Zahlt ein Clearing-Mitglied bis zum Vorauszahlungszeitpunkt nicht den vollen betreffenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Ziffer 3.2.1 an die Eurex Clearing AG, so finden die Bestimmungen von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 Anwendung.

„**Vorauszahlungszeitpunkt**“ bezeichnet 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

- (2) Zudem ist das Clearing-Mitglied zur Zahlung der entsprechenden Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe verpflichtet. Der Betrag der Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe – wie von der Eurex Clearing AG festgelegt – ist der Gegenwert in der betreffenden Clearingwährung von 40 Basispunkten des jeweiligen Vorauszahlungsbetrags, wobei ein Mindestbetrag von EUR 2.500,00, CHF 3.000,00 bzw. GBP 2.000,00 und ein Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00, CHF 12.000.000,00 bzw. GBP 8.000.000,00 gilt. Jede Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe findet unabhängig davon Anwendung, ob der Eurex Clearing AG ein tatsächlicher Schaden entsteht, und ist unmittelbar zum Vorauszahlungszeitpunkt am jeweiligen Zahlungstag fällig. Für die Zwecke von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.54.4.3 ist die Vorauszahlungsbetrags-Vertragsstrafe ein „Gesicherter Anspruch“. Das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

[...]

3.3.3.4 FX/XCCY-Nichtzahlungs-Kosten und andere Kosten

- (1) Das Säumige CM (i) zahlt der Eurex Clearing AG einen Betrag, der dem etwaigen Alternativen Währungs-Differenzbetrag entspricht und (ii) erstattet der Eurex Clearing AG (unabhängig vom Verschulden) sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem oder durch das Step-in-Verfahren oder mit dem oder durch den Übertrag entstehen können, einschließlich aller Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die sich auf einen von der Eurex Clearing AG zu zahlenden FX-Hedging-Transaktion-Spread-Betrag beziehen ((i) und (ii) werden als „**FX/XCCY Nichtzahlungskosten**“ bezeichnet). Für die Zwecke von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.54.3.3 ist dieser Zahlungs- oder Erstattungsanspruch ein „Gesicherter Anspruch“.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 38
Kapitel VIII Abschnitt 4	

Abschnitt 4 Clearing von OTC-XCCY-Transaktionen

[...]

4.1.7 Margin-Verpflichtungen

Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffern 4 und 5, Unterabschnitt B Ziffern 5 und 6 und Unterabschnitt C Ziffern 6 und 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 5 und 6 and Kapitel I Abschnitt 4 Ziffern 6 und 7 aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

- (1) [...]
- (2) Die Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 75 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-XCCY-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (gemäß Ziffer 4.1.6) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: [...]

[...]

4.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-XCCY-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 4.3 und 4.4 geregelten OTC-XCCY-Transaktionen Anwendung.

4.2.1 Zahlungsverpflichtungen

[...]

- (d) das Clearing-Mitglied zahlt einen etwaigen entsprechenden Vorauszahlungsbetrag gemäß Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absätze (1)(d) und (2) an die Eurex Clearing AG.

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.2.3 und -Ziffer 4.2.1 Absatz (1)(d), sind alle gemäß dieser Ziffer 4.2.1 von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu leistenden Zahlungen (mit Ausnahme von Zahlungen von dem Clearing-Mitglied in Bezug auf den jeweiligen Vorauszahlungsbetrag) in Bezug auf jede Währung der Währungspaare – auf Nettobasis bis spätestens zum CLS-Zeitpunkt direkt auf das betreffende CLS-Zentralbankkonto über den CLS-CCP-Service zu leisten (die Zeitvorgabe ist hierbei wesentlich). Die Bestimmungen des § 376 Handelsgesetzbuch finden jedoch keine Anwendung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 17.09.2018
	Seite 39
Kapitel VIII Abschnitt 4	

4.16 Aussetzung des Clearings

Falls eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds (i) nicht (A) an den in Ziffer 4.15 in Verbindung mit Abschnitt 3 Ziffer 3.11 beschriebenen Testverfahren teilnehmen, (B) den für Nostrobanken üblichen Standard bei der Ausführung von Zahlungsanweisungen des Clearing-Mitglieds einhält, oder (C) die Relevanten Bankeninformationen übermittelt oder (ii) in Bezug auf eine oder mehrere CLS Nostrobank(en) eines Clearing-Mitglieds ein in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5), (7) oder (8) beschriebenes Ereignis eintritt, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-XCCY-Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals in Übereinstimmung mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6-2, die entsprechend Anwendung findet, einschränken oder aussetzen.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

STATUTEN FÜR DAS FIC VORSTANDS-BERATUNGSKOMITEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

[...]

(6) Für die Zwecke dieser Statuten gilt

[...]

(b) jede Bezugnahme auf ein "**Clearing-Mitglied**" als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied, Direkt-Clearing-Mitglied, ~~und~~ Basis-Clearing-Mitglied und FCM-Clearing-Mitglied;

[...]

§ 14 Treuhänderische Pflichten; Haftungsbeschränkung

(1) Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat kein Komitee-Mitglied oder Stellvertretendes Komitee-Mitglied (jeweils eine "**Geschützte Person**"), aufgrund der Tätigkeit im Komitee oder aufgrund der Ernennung eines Komitee-Mitglieds Treuepflichten oder andere Schutzpflichten gegenüber der Eurex-Gruppe, den Gesellschaftern der zur Eurex-Gruppe gehörenden Unternehmen, oder den Direktoren, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der zur Eurex-Gruppe gehörenden Unternehmen und ihrer Gesellschafter, den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, Spezifizierte Kunden, FCM-Kunden, Kunden der Clearing-Mitglieder oder irgendeiner anderen Person.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**EUREX CLEARING AG
STATUTEN FÜR DAS DISCIPLINARY COMMITTEE**

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

[...]

- (4) In diesen Statuten verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Jedoch gilt jede Bezugnahme in diesen Statuten auf Clearing-Mitglied jeweils als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied (einschließlich in Fällen, in denen dieses als Clearing-Agent handelt), Direkt-Clearing-Mitglied und Basis-Clearing-Mitglied, und FCM-Clearing-Mitglied.

[...]

§ 11 Änderungen

Diese Statuten können gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17 der Clearing-Bedingungen geändert werden.

In Bezug auf FCM-Clearing-Mitglieder können diese Statuten für das Disciplinary Committee gemäß Kapitel I Abschnitt 16.2 der FCM-Bestimmungen geändert werden.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**EUREX CLEARING AG
REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS**

Kapitel 1 - Disziplinarverfahren

1 Anwendungsbereich

[...]

- (3) Begriffe, die in diesen Regeln des Disziplinarverfahrens genutzt aber nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesen ist. Für diese Regeln des Disziplinarverfahrens gilt

[...]

- (b) jede Bezugnahme auf ein „**Clearing-Mitglied**“ als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied (einschließlich in Fällen, in denen dieses als Clearing-Agent handelt), Direkt-Clearing-Mitglied, ~~und~~ Basis-Clearing-Mitglied und FCM-Clearing-Mitglied.

[...]

5 Änderungen

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Regeln des Disziplinarverfahrens gemäß Ziffer 17.2. der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu ändern. Änderungen dieser Regeln des Disziplinarverfahrens werden gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen veröffentlicht.

In Bezug auf FCM-Clearing-Mitglieder können diese Regeln des Disziplinarverfahrens gemäß Kapitel I Abschnitt 16.2 der FCM-Bestimmungen geändert werden.

Die aktuell gültige Fassung der Regeln des Disziplinarverfahrens ist über das Internet verfügbar (www.eurexclearing.com).

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Grundsätzliches

Das Preisverzeichnis in seiner jeweils gültigen deutschen Fassung ist Bestandteil der Clearing-Bedingungen. In diesem Preisverzeichnis verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen, oder, soweit anwendbar, in den FCM-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Falls im Nachfolgenden nicht ausdrücklich anders bestimmt, soll jede Bezugnahme in diesem Preisverzeichnis auf Clearing-Mitglieder auch FCM-Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder umfassen.

1. Entgelte für Clearing-Lizenzen

- (1) Nach Maßgabe des Kapitels_I Abschnitt_1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen sowie – für FCM-Clearing-Mitglieder – des Kapitels I Ziffer 7 der FCM-Bestimmungen berechnet die ECAG gegenüber ihren Clearing-Mitgliedern

[...]

[...]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an der Eurex-Börse)

[...]

3.2 Rabatte

[...]

3.2.2 Volumen-Rabatte

3.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ECAG gewährt Volumen-Rabatte auf monatlicher Basis (i) auf Rabattfähige Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.2.2.1 Absatz 2, wenn (ii) Rabattfähiges Volumen gemäß den Absätzen 3 bis 8 in einer bestimmten Produktgruppe in einem festgelegten Kalendermonat (iii) mindestens die Stufe 1 Schwellenwerte, wie in den Ziffern 3.2.2.2 und 3.2.2.3 festgelegt, überschreitet und (iv) alle weiteren Anforderungen dieses Abschnittes erfüllt werden.

[...]

- (8) Rabattfähiges Volumen wird pro Produktgruppe, welche in den Ziffern 3.2.2.2 und 3.2.2.3 definiert sind, innerhalb eines Kalendermonats akkumuliert. Falls dieses akkumulierte Rabattfähige Volumen den in den vorgenannten Nummern festgelegten Schwellenwert für Stufe 1 überschreitet, werden Volumen-Rabatte nach dem folgenden Modell gewährt:

[...]

- Rabattfähige Transaktionsentgelte, welche durch Rabattfähiges Volumen zwischen den Schwellenwerten von zwei aufeinanderfolgenden Stufen entstehen, werden mit dem für das niedrigere der beiden Stufen definierten Prozentsatz gemäß den Ziffern 3.2.2.2 und 3.2.2.3 rabattiert.

[...]

[...]

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Ausfallfonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

9.1 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen

[...]

Der Rabatt wird auch gewährt auf das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die auf Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe, einer SK-Transaktionskontengruppe, einer ICM SK-Transaktionskontengruppe, oder auf einem ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden gebucht sind, vorausgesetzt der jeweilige Registrierte Kunde oder Spezifizierte Kunde schließt Eurex-Transaktionen unter

derselben Kundenkennung/jeweils in demselben Konto ab und beide Transaktionsarten, Eurex Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen, sind demselben ETD Collateral Incentive Pool zugewiesen. Zur Klarstellung: Unter diesen Voraussetzungen ist es abweichend von Kapitel_I Abschnitt_2 Unterabschnitt_C Nummer_4.2_(iii) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zulässig, dass eine einzelne RK-Transaktionskontengruppe oder SK-Transaktionskontengruppe oder ein Transaktionskonto innerhalb dieser Transaktionskontengruppen als einzige Transaktionskontengruppe/einiges Transaktionskonto einem internen Margin-Konto zugewiesen wird.

Die Eurex Clearing AG gewährt einen Rabatt in Höhe von 50 Prozent auf das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die auf FCM-Kunden-Margin-Konten (*FCM Client Margin Accounts*) gebucht sind.

Grundsätzlich behält sich ECAG vor, ein geringeres Entgelt zu erheben.

[...]

Das Abwicklungsbank-Entgelt in Höhe von 0,001_ % fällt monatlich auf die Gesamtbeträge an, die durch die Abwicklungsbank abgewickelt werden, um die Geldzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel_I Abschnitt_1 Ziffer_1.4.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen und richtet sich nach der jeweiligen Clearingwährung („Abwicklungsbank-Entgelt“). Der monatliche Mindestbetrag für das Abwicklungsbank-Entgelt (Untergrenze) liegt bei EUR 3.000 (gleichbedeutend mit CHF 3.300) pro Clearing-Mitglied und fällt bei Nutzung einer Abwicklungsbank für eine oder mehrere Währungen an mindestens einem Tag des entsprechenden Kalendermonats an.

Das Abwicklungsbank-Entgelt wird nicht erhoben für FCM-Clearing-Mitglieder.

9.2 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich in der jeweiligen Clearingwährung ein Entgelt in Höhe von 0,05_ % p.a. berechnet, wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen gleich oder größer ist als 30:100, 0,075_ % p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 20:100 und 29,99:100 liegt, und 0,10_ % p.a. zzgl. einer Konzentrationszugabe von 0,10 Prozent p.a., wenn das Verhältnis von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geldbeträgen zu den Margin-Verpflichtungen zwischen 0:100 und 19,99:100 liegt.

Folgendes ist nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage, es werden also keine Entgelte erhoben für:

- a. auf den Margin-Konten erfasste Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich ist,
- b. für OTC-Zinsderivat-Transaktionen festgelegte Margin-Verpflichtungen in Bezug auf ein ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden ~~oder ein FCM ClientKunden-Margin-Konto~~ oder Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe, einer ICM SK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe, vorausgesetzt dass (i) auf jedem dieser Konten ausschließlich OTC-Zinsderivat-Transaktionen gebucht sind und (ii) das jeweilige Clearing-Mitglied ein separates internes Margin-Konto bei der Eurex Clearing AG eröffnet hat und diesem die Konten der jeweiligen SK-Transaktionskontengruppe zum Zwecke der Berechnung des Rabatts zugeordnet hat (OTC Collateral Incentive Pool). Zur Klarstellung: Unter diesen Voraussetzungen ist es abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Nummer 4.2-(iii) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG zulässig, dass eine einzelne SK-Transaktionskontengruppe oder ein Transaktionskonto innerhalb dieser Transaktionskontengruppe als einzige Transaktionskontengruppe/einziges Transaktionskonto einem internen Margin-Konto zugewiesen wird.

Die Eurex Clearing AG gewährt einen Rabatt ~~in Höhe von~~ 50 Prozent auf das Entgelt für als Sicherheit gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die auf einem Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto (wie in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG definiert) und für Eurex Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf Konten innerhalb einer RK-Transaktionskontengruppe, einer ICM SK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe oder auf einem ICM-Transaktionskonto eines Registrierten Kunden gebucht sind. Voraussetzung für die Gewährung des Rabatts ist, dass das jeweilige Clearing-Mitglied den ETD Collateral Incentive Pool eröffnet hat. [...]

[...]

[...]

10. Transaktionsentgelte für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen sowie Zinsderivat-Transaktionen (*Interest Rate Derivative Transactions*) nach Kapitel II Abschnitt 2 der FCM-Bestimmungen berechnet die ECAG – nach Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts gemäß Clearing-Bedingungen bzw. der Ursprünglichen Swap-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen-FCM-Bestimmungen – für das Clearing und die Abwicklung von OTC-Zinsderivat-Transaktionen bzw. Zinsderivat-Transaktionen (*Interest Rate Derivative Transactions*) die folgenden Entgelte. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff OTC-Zinsderivat-Transaktionen als Oberbegriff für Zinsderivat-Transaktionen (*Interest Rate Derivative Transactions*) gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen sowie

Zinsderivat-Transaktionen (*Interest Rate Derivative Transactions*) nach Kapitel II
Abschnitt 2 der FCM-Bestimmungen verwendet:

10.1 Clearing-Entgelte

- (1) Die in Ziffern ~~10.2 bis~~ 10.5 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Die Entgelte für ZCIS weichen in manchen Aspekten von den Entgelten für alle übrigen OTC-Zinsderivat-Transaktionen (IRS, OIS und FRA) ab. Die Ziffern ~~10.2 bis~~ 10.4 unterscheiden demgemäß zwischen ZCIS einerseits und IRS, OIS und FRA andererseits. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrundeliegenden Nominalwert (der „**OTC-Zinsderivat-Nominalwert**“) sowie der Währung der jeweiligen Transaktion. Die Entgelte werden dem Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt, welches das Geschäft für das entsprechende Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden abwickelt, auf dessen Konto das Geschäft gebucht wird.
- (2) Die ECAG bietet für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwei Preismodelle gem. ~~den~~ Ziffern ~~10.2 und~~ 10.3 an. Hiervon unberührt bleibt das Entgelt für Post-Trade-Events gem. Ziffer ~~10.5~~. Das Standard-Preismodell nach Ziffer ~~10.2~~ („**Standard-Preismodell**“) gilt für die Produkte IRS, OIS, FRA und ZCIS und wird für Registrierte Kunden und Clearing-Mitglieder angeboten. Die ECAG kann einem Registrierten Kunden auf Antrag dessen Clearing-Mitglieds die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer ~~10.3~~ („**Preismodell für hohe Umsätze**“) einräumen. Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für die Produkte IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Wird kein Antrag gestellt, gilt standardmäßig das Standard-Preismodell. Bei dem Produkt ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze für Registrierte Kunden nicht möglich.

Neben den beiden Preismodellen bietet die ECAG Rabattmodelle gem. ~~den~~ Ziffern ~~10.2.4, 10.2.6 und~~ 10.4 an. Die Teilnahme am Rabattprogramm nach Ziffer ~~10.4~~ wird ausschließlich Clearing-Mitgliedern auf Antrag nach Maßgabe der Ziffer ~~10.4~~ gewährt (Basis-Clearing-Mitglieder sind ausgenommen).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Modelle und Rabatte zu Clearing-Entgelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen unter Berücksichtigung der Kontenstruktur der Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden.

Modell	IRS, OIS, FRA			ZCIS		
	Clearing-Mitglieder		Registrierte Kunden	Clearing-Mitglieder		Registrierte Kunden

	<i>PP-Konto</i>	<i>Flex Konto</i>	<i>Agent Konto</i>	Basis-Clearing-Mitglieder	<i>PP-Konto</i>	<i>Flex Konto</i>	<i>Agent Konto</i>	<i>PP-Konto</i>	<i>Flex Konto</i>	<i>Agent Konto</i>	Basis-Clearing-Mitglieder	<i>PP-Konto</i>	<i>Flex Konto</i>	<i>Agent Konto</i>
Standard-Preismodell	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
(Volumen-Rabatte gem. Ziffern_10.2.4 und 10.2.6)	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Preismodell für hohe Umsätze	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Rabattprogramm (Ziffer 10.4)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

[...]

10.2 Standard-Preismodell

10.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

[...]

(2) [...]

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer_10.2.1 bezeichnet in Bezug auf die Laufzeitprämie, den folgenden Zeitraum (wobei das maßgebliche Datum mit in die Fristberechnung einbezogen wird):

- Den Beginn der Berechnungsperiode markiert das spätere Datum der folgenden beiden Daten: Dem Beginn der Ausführung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion oder dem Datum der Novation gemäß Kapitel_VIII Abschnitt_1 Ziffer_1.2.7 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 der FCM-Bestimmungen.
- Das Ende der Berechnungsperiode markiert das jeweilige Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel_VIII Abschnitt_2 Ziffer_1.2.3.1

und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1 und 2.4.4 der FCM-Bestimmungen.

[...]

- (4) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.7.1) und Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 Absatz (4), Ziffer 2.6 (mit Ausnahme der Entgelte für Verrechnung gemäß Nummer 10.5.1), Ziffer 2.7 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.7.1) und Ziffer 2.8 der FCM-Bestimmungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.

10.2.2 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für Trade Transfer

Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.7.1 der FCM-Bestimmungen kann die ECAG dem jeweiligen übernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null Prozent.

10.2.3 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion für bestehende OTC-Geschäfte

Für die Novation Länger Bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.3 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.3 der FCM-Bestimmungen berechnet die ECAG dem jeweiligen Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit 30 Prozent.

[...]

10.2.5 Verwaltungsentgelt

[...]

(2) [...]

„**Berechnungsperiode**“ für die Zwecke dieser Ziffer 10.2.5 bezeichnet in Bezug auf das Verwaltungsentgelt, den Zeitraum ab (und einschließlich) dem Datum der

Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.7 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 der FCM-Bestimmungen bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder

- zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1 und 2.4.4 der FCM-Bestimmungen (jeweils einschließlich) oder
- zu dem Tag, der dem Tag vorangeht, an dem die Beendigung der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.8 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.8 der FCM-Bestimmungen vor dem jeweiligen Fälligkeitsdatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.3.1 und 2.4.4 der FCM-Bestimmungen wirksam wird.

10.2.6 Rabattprogramm auf das Verwaltungsentgelt für Registrierte Kunden

[...]

(2) [...]

Wenn der ausstehende Nominalwert zwischen anderen Schwellenwerten als denen aus dem obigen Beispiel liegt, findet die gleiche Methodik ~~mutatis mutandis~~ entsprechende Anwendung.

[...]

10.4 Rabattprogramm für Eigenkonten von Clearing-Mitgliedern

Das in dieser Ziffer 10.4 aufgeführte Rabattprogramm gilt ausschließlich für (i) Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen und (ii) FCM-Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Ziffer 1.2.1 der FCM-Bestimmungen, denen die ECAG die Teilnahme an diesem Rabattprogramm eingeräumt hat. Von diesem Rabattprogramm sind Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 der Clearing-Bedingungen ausgenommen. Clearing-Mitglieder, die nicht an dem Rabattprogramm teilnehmen, werden gemäß der OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelte und OTC-Zinsderivat-Verwaltungsentgelte basierend auf dem Standard-Preismodell abgerechnet.

- (1) Bei Teilnahme eines Clearing-Mitglieds erhebt die ECAG ein pauschales Entgelt für ein Jahr im Voraus, das sowohl das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 als auch das Verwaltungsentgelt gem. Ziffern 10.2.5 bis zu den jeweilig anwendbaren Schwellenwerten gemäß Absatz 7 abdeckt. Ab Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte für das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffern 10.2.1 bis 10.2.3 und für das

Verwaltungsentgelt gem. Ziffer_10.2.5, finden die Entgelttatbestände des Standard-Preismodells Anwendung. Es gilt jedoch die Rabattmethodologie dieser Ziffer 10.4. Das Clearing-Mitglied kann im Rahmen des Antrags gem. Absatz 2 angeben, an welchem Rabattprogramm es teilnehmen möchte (entweder für die Produkte IRS, OIS und FRA einerseits oder für das Produkt ZCIS andererseits oder beides) und in welcher Höhe es ein pauschales Entgelt leisten will (siehe Absatz 5).

- (2) Die ECAG gewährt einen Rabatt (i) ab Überschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts (kumulierter geclearter Nominalwert aller OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines Clearing-Mitglieds) gemäß Absatz_6, (ii) auf das Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion gem. Ziffer_10.2.1 bis 10.2.3, (iii) für den in Absatz 4 genannten Berechnungszeitraum und (iv) in der in dem Absatz 5 genannten Höhe. Voraussetzung für die Rabattgewährung ist ferner, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktionen zutreffend auf dem PP-Konto des Clearing-Mitglieds verbucht wurden.

[...]

- (5) Rabattprogramme

Die ECAG bietet die folgenden Rabattprogramme für die unten genannten Arten von OTC-Zinsderivaten und unter Zugrundelegung der unten dargelegten Berechnungsmethodologie und unter den Voraussetzungen dieser Ziffer_10.4 an.

- (a) Berechnungsmethodologie für Rabatte auf das Buchungsentgelt

Die Berechnung des Rabatts für das Buchungsentgelt gem. Ziffer_10.2.1 bis 10.2.3 für die OTC-Zinsderivat-Transaktionen eines bestimmten Monats im Zwölfmonats-Zeitraum und bezüglich des Anteils, der den Volumenschwellenwert überschreitet und nicht mehr vom Pauschal-Entgelt abgedeckt ist, ergibt sich aus folgendem Modell:

[...].

[...]

10.5 Entgelte für Post-Trade-Events

Für Multilaterale Kompression und Verrechnung gemäß Kapitel_VIII Abschnitt_2 Ziffer_2.5 und 2.6 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.5 und 2.6 der FCM-Bestimmungen berechnet die ECAG folgende Transaktionsentgelte:

[...]

10.5.2 Multilaterale Kompression

Für Multilaterale Kompression berechnet die ECAG Entgelte für gemäß Kapitel_VIII Abschnitt_2 Ziffer Nummer 2.5 der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel II Abschnitt 2

Ziffer 2.5 der FCM-Bestimmungen geschlossene Nominalbeträge gemäß der nachstehenden Tabelle:

[...]

11. Clearing- und Abwicklungsentgelte für OTC-FX-Transaktionen und OTC-XCCY-Transaktionen

[...]

11.1 Clearing-Entgelte

- (1) Die in Ziffern_11.2 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-FX-Transaktionen. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrundeliegenden Nominalwert (der „**OTC-FX-Nominalwert**“) in der Basiswährung der jeweiligen Transaktion. Die in Ziffern_11.3 aufgeführten Entgelte und ihre Berechnungen gelten für OTC-XCCY-Transaktionen. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrundeliegenden Nominalwert (der „**OTC-XCCY-Nominalwert**“) in der Basiswährung der jeweiligen Transaktion.

Die Entgelte werden den Clearing-Mitgliedern in Rechnung gestellt, auf deren Konto das jeweilige Geschäft abgewickelt wird.

[...]

[...]

13. Fälligkeit

[...]

- (4) Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 9 in den Währungen CNY, SEK, JPY, AUD und CAD werden dem Clearing-Mitglied in EUR, USD, CHF oder GBP in Rechnung gestellt. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Währung mitzuteilen, in welcher die Transaktionsentgelte in Rechnung gestellt werden sollen (Rechnungswährung). Die Rechnungswährung kann von dem Clearing-Mitglied jederzeit geändert werden. Bei Rechnungsstellung wird die Rechnungswährung berücksichtigt, die das Clearing-Mitglied bis zum letzten Kalendertag des Rechnungsmonats mitgeteilt hat. Teilt das Clearing-Mitglied keine Rechnungswährung mit, ist die ECAG berechtigt, die Rechnung in EUR, USD, CHF oder GBP zu stellen.

[...]

[...]

15. Änderungen und Ergänzungen

[...]

- (3) Das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde erkennt eine Änderung des Preisverzeichnisses an, wenn dieser nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECAG schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECAG behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen eine Änderung des Preisverzeichnisses, die Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitgliedes gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Abschnitt 6 Ziffer Nummer 10.2-ff. der Clearing-Bedingungen bzw. Kapitel I Ziffer 9.2.1 der FCM-Bestimmungen zu beenden bzw. im Falle, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde widerspricht, zu kündigen.

[...]
